

und verbreiten helfen, wenn sie gleich an der Fertigung oder Verfälschung selbst, keinen unmittelbaren Antheil genommen haben.

4) Hat Jemand zwar falsche Cassenbillets gefertigt, oder ächte verfälscht, oder an diesen Verbrechen sonst Theil genommen, jedoch sich der Ausgebung solcher Billets auf diese oder jene Weise, weder selbst, noch durch Andere, schuldig oder theilhaft gemacht; so soll, daferne er nicht etwa schon vorher, dieses nämlichen Verbrechens halber, in Untersuchung gewesen, und schuldig befunden worden, oder, wenn nicht sonst, durch besondere hinzukommende Umstände, die Strafbarkeit des Verbrechens erhöht wird, die Dauer der oben, nach Verschiedenheit der Fälle, ob nämlich falsche Cassenbillets gefertigt, oder ächte verfälscht worden sind, bestimmten resp. Lebenslänglichen, und zehnjährigen Zuchthausstrafe, im ersten Falle auf zehn Jahre, und im zweiten Falle auf fünf Jahre, jedoch allemal nach vorheriger Ausstellung am Pranger, vermindert werden. Bei Ablauf dieser Strafzeit aber, ist vor der Entlassung des Verbrechers aus dem Zuchthause, jedesmal Bericht zu der Behörde zu erstatten, und das Erkenntniß darauf ausdrücklich mit zu richten.

5) Die unter Nr. 1. festgesetzte lebenswierige Zuchthausstrafe nebst Ausstellung am Pranger, trifft ferner auch diejenigen, welche entweder selbst, in der Absicht, um Cassenbillets nachzumachen, gewisse, zu diesem Behuf erforderliche Platten, Papiere, oder andere dergleichen Werkzeuge und Materialien gefertigt, oder auch die dem jetzigen Edicte beigelegte Muster der neuen Cassenbillets, auf irgend einige Weise, zu jener Absicht gemißbraucht, oder wissentlich Hülfe und Beistand dazu geleistet haben.

Ist jedoch die beabsichtigte Fertigung falscher Billets, oder deren Ausgebung noch nicht wirklich erfolgt, so findet in diesem Falle zehnjährige Zuchthausstrafe, nach vorheriger Ausstellung am Pranger, statt.

6) Die an sämtlichen vorerwähnten Verbrechen vollzogenen Strafen, sind in den Zeitungen und Intelligenzblättern, öffentlich bekannt zu machen, und die Erkenntnisse ausdrücklich hierauf mit zu richten. Auch soll

7) gedachten Verbrechern weder die Unbeschädlichkeit des durch ihr Vergehen verursachten Schadens, noch der Erfolg oder der Erlass desselben, zu einiger Milderung der verwirkten Strafe berechnen.

8) Jeder, der unächte oder verfälschte Cassenbillets empfangen hat, ohne, zur Zeit der

Erfangs, zu wissen, daß sie unächte oder verfälscht sind, hat, sobald er von deren Unrichtigkeit überzeugt wird, hiervon sofort, ohne diese Billets weiter auszugeben, seiner ordentlichen Obrigkeit Anzeige zu thun, und die Billets an selbige abzugeben: jedoch verbleibt es, in Ansehung derer Privatpersonen, welche aus einer unserer Cassen verdächtige Cassenbillets erhalten, bei der in vorstehendem §. 21. befindlichen Vorschrift. Unterläßt Jemand diese Anzeige und Abgabe, und macht sich einer wissentlichen weitem Ausgebung der ihm zu Händen gekommenen falschen oder verfälschten Cassenbillets schuldig; so ist er denjenigen, welche verfälschte Münzen wissentlich ausgeben, durchgehends gleich, mithin, nach Befinden der Umstände, je nachdem zum Beispiel ein größerer Betrug dabei zu Schulden gebracht, oder stärkere Summen solcher falschen, oder verfälschten Cassenbillets, wissentlich ausgegeben worden, auch mit Zuchthausstrafe, nach vorheriger Ausstellung an dem Pranger, zu belegen.

9) Wenn es bei einer, wegen nachgemachter, oder verfälschter Cassenbillets, zu führenden Untersuchung, darauf ankommt, die Unächtheit, oder Verfälschung solcher Billets, in Richtigkeit zu setzen; so ist hierzu hinreichend, wenn gedachte Unächtheit oder Verfälschung von dem bei der Hauptauswechsellungscasse zu Dresden angestellten Buchhalter, als welcher diesfalls ein für allemal, ausdrücklich in Pflicht genommen ist, oder von einem andern Offizianten, bei gedachter Casse, der hierzu im Voraus, auf den Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfall des Buchhalters, gleichmäßig autorisirt und verpflichtet worden, bezeuget wird, ohne daß dem bemeldeten Buchhalter, oder Offizianten, dieserhalb in einzelnen Fällen, eine besondere eidliche Bestärkung angefohlen werden mag.

10) Es sollen jedoch, wie auch bereits in unserm Mandat vom 14. Okt. 1789 enthalten ist, diejenigen Mitschuldigen, welche den Verfälschern falscher, oder den Verfälschern ächter Cassenbillets, bei Begehung dieser Verbrechen, durch Rath, Anschlag, That, Mitwissenschaft, wissentliche Verbreitung solcher Billets, oder sonst auf eine oder die andere Art hülffreiche Hand geleistet haben, wo förderlich gewesen sind, wenn sie von freyen Rücken und ehe noch der Richter gegen sie selbst, auf bereits vorhandene Indicia, mit der Untersuchung den Anfang gemacht, den oder die Hauptthäter entdecken, und wenn hierauf die von ihnen beschriebene Anzeige gegründet befunden, auch der oder die Thäter des Verbrechens überführt worden, außer der, auch im gegenwärtigen Edicte §